

Aufgaben und Träger

Programmauftrag des Sozialgesetzbuches (§ 1 Abs. 1 SGB I):

„Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Anlässe sind die gem. § 1 Abs. 1 SGB I an beruflich erbrachte Soziale Arbeit herangetragen und durch sie zu bearbeitenden Aufgaben, die sich als *Anliegen* oder als *Notlage* darstellen:

	Anliegen	Notlage
Zentrale Merkmale	<i>Freiwilligkeit</i> : der Beratungsbedarf und der Beratungszeitpunkt sind selbstbestimmt	<i>Interventionsbedarf</i> : aufgrund eines verletzten Rechts oder eines von Verletzung bedrohten Rechts, aufgrund richterlicher oder behördlicher Entscheidung oder aufgrund des Umstandes, dass ein Mensch selbst nicht (z. B. aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung) in der Lage ist, selbstbestimmt zu handeln
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Leben in öffentlichen Raum ⇒ Straßensozialarbeit • Erziehungsfragen ⇒ Erziehungshilfe • drohende Obdachlosigkeit ⇒ Wohnsitzlosenhilfe • Klärung von Rechtsansprüchen zur Unterstützung bei Armut ⇒ Sozialberatung • Unterstützung im erzieherischen (häuslichen) Alltag ⇒ Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) • Langzeitarbeitslosigkeit ⇒ berufliche Integration • Selbstorganisation von ko-abhängigen Familienangehörigen bei Sucht ⇒ Selbst- 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindeswohlgefährdung ⇒ Inobhutnahme, Heimerziehung • Bewährungsaufgaben aufgrund richterlicher Entscheidung ⇒ Bewährungshilfe • richterliche Entscheidung, z. B. gesetzliche Betreuung Erwachsener (Berufsbetreuung) • Straffälligkeit Minderjähriger und Heranwachsender ⇒ Jugendgerichtshilfe • Spielsucht Jugendlicher ⇒ Jugendmedienschutz, Beratung bei Spielsucht, Medientraining für Eltern • ankommenden unbegleitete minderjährige Ausländer/innen ⇒ Inobhutnahme, Wohngruppenarbeit

	<p>hilfeberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstbestimmte Lebensführung bei Behinderung ⇨ Assistenz • Klärung der Alltagsbewältigung und/oder Regelung von Ansprüchen nach stationären Aufenthalt ⇨ Krankenhaussozialarbeit • Schwierigkeiten im Übergang von Schule in Ausbildung und/oder Berufstätigkeit, z. B. bei Ausbildungsabbruch ⇨ Jugendsozialarbeit • Beziehungsprobleme Jugendlicher ⇨ Lebensberatung im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit • Beziehungsprobleme unter Ehepartnern, mögliche Ehescheidung ⇨ Ehe- und Konfliktberatung 	
	<p>Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Träger, d. h. Kommunen (Städte und Gemeinde) und Kommunalverbände (Landkreise), Bundesländer und der Bund (z. B. Bundesministerium für Familien , Senioren, Frauen und Jugend/ BMFSFJ) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts • Freie Träger, insbesondere die Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt [AW], Caritas-Verband [CV], Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband/ Der Paritätische [DPWV], Deutsches Rotes Kreuz [DRK], Diakonisches Werk [DW] und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland [ZWST]) sowie örtliche und überörtliche tätige und in der Sozialen Arbeit tätige Vereine und ihre Zusammenschlüsse • Gewerbliche (privatwirtschaftlich tätige, kommerzielle) Träger, z. B. private Betreiber von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 	